



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe  
- Betrieblicher Umweltschutz -

### mit Zustellungsurkunde

MVR Müllverwertung Rugenberger Damm  
GmbH & Co. KG  
Rugenberger Damm 1  
21129 Hamburg

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg  
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 040 - 42828 - 0  
Telefax 040 - 427 3 - [REDACTED]  
Ansprechpartner [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

**Gz.: [REDACTED] – 4/4 AI 16**  
**7. Änderungsbescheid**

**29. März 2016**

### **7. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 4/4 AI 16 vom 15.06.1998**

Erlaubnisinhaber : **MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co. KG**  
**Rugenberger Damm 1**  
**21129 Hamburg**

#### **1. Erlaubnisbescheid**

- 1.1** Auf Antrag der Firma MVR vom 18. Januar 2016 werden gemäß §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. § 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)<sup>2</sup> unter dem Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen die Wasserrechtliche Erlaubnis 4/4 AI 16 vom 15.06.1998 sowie der 6. Nachtrag vom 15.01.2014 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis in Teilen widerrufen und durch geänderte Inhalts- und Nebenbestimmungen wie folgt geändert:
- 1.2** Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis 4/4 AI 16 vom 15.06.1998 einschließlich der Nachträge Nr. 1 -6 gelten weiterhin, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.  
Die tatsächlichen **Änderungen** zu den bereits bestehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen werden im Text **fett/kursiv** hervorgehoben.

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) in derzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die **Ziffer 2.1.1** „Entnahmemenge“ des 6. Nachtrags zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.06.1998 wird hinsichtlich der erlaubten Jahres-Entnahmemenge widerrufen und durch folgende geänderte Fassung ersetzt:

### 2.1.1 Entnahmemenge

Es wird erlaubt, aus dem Köhlbrand über die mit Nr. 2 bezeichnete Entnahmestelle (s. Anlage 3.7 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.06.1998) Betriebs- und Kühlwasser in einer Menge bis zu

	4,75	m <sup>3</sup> /s
	17.000	m <sup>3</sup> /h
	410.000	m <sup>3</sup> /d
	<b>40.000.000</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>

sowie Wasser zu Feuerlöschzwecken und für den Turbinenumleitbetrieb zu entnehmen. Wasserentnahmen zu Feuerlöschzwecken und für den Turbinenumleitbetrieb sind zu protokollieren.

2.2 Die **Ziffer 2.2.1** „Einleitmenge“ des 6. Nachtrags zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.06.1998 wird hinsichtlich der erlaubten Jahres-Einleitungsmenge widerrufen und durch folgende geänderte Fassung ersetzt:

### 2.2.1 Einleitungsmenge

Es wird erlaubt, über die mit Nr. 1 bezeichnete Einleitungsstelle (s. Anlage 3.7 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.06.1998) Kühlwasser in einer Menge bis zu

	4,75	m <sup>3</sup> /s
	17.000	m <sup>3</sup> /h
	410.000	m <sup>3</sup> /d
	<b>40.000.000</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>

einzuleiten.

## 3. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 18.01.2016

Anlage 2: Tabellarische Aufstellung der Wassermengen 2011 - 2015

## 4. Begründung

Die Benutzung des Gewässers in der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Maß bedarf der Erlaubnis. Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG konnte dieser 7. Änderungsbescheid zur Anpassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis 4/4 Al 16 mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Reduzierung der bisher erlaubten Jahres-Entnahme- und –Einleitungsmengen von 60.000.000 m<sup>3</sup>/a auf 40.000.000 m<sup>3</sup>/a erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers. Begründet wird der Antrag mit einer deutlichen Reduzierung der in Anspruch ge-

nommenen Kühlwassermengen in den letzten Jahren. Die Reduzierung wurde durch betriebliche Optimierungsmaßnahmen erreicht.

Die bisher von der Firma MVR genutzten Kühlwasser-Jahresmengen liegen seit 2008 kontinuierlich unter 40.000.000 m<sup>3</sup>/a. Im Jahr 2015 konnte die Jahresgesamtmenge erstmals auf unter 30.000.000 m<sup>3</sup>/a reduziert werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die hier beantragte maximale Kühlwasser-Jahresmenge von 40.000.000 m<sup>3</sup>/a auch in Zukunft sicher eingehalten werden kann.

Die beantragte Reduzierung der maximalen Kühlwasser-Jahresmenge, die aufgrund der tatsächlichen Reduzierung des Kühlwasserverbrauchs durch betriebliche Optimierungsmaßnahmen möglich wird, ist im Sinne der Ressourcenschonung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Beim Antrag auf Neufestsetzung der erlaubten Kühlwasserjahresmengen wurde ein Sicherheitszuschlag berücksichtigt, der dem Interesse der MVR an einer Kühlwasser-Mengenreserve für den Fall temporär ungünstigerer Betriebsbedingungen bzw. Ausnutzung von Kapazitätsreserven der Müllverbrennungsanlage (auch im Sinne der Entsorgungssicherheit für die Stadt Hamburg) Rechnung trägt. Schwierigkeiten bei der Einhaltung der reduzierten maximalen Jahres-Kühlwassermenge sind unter den gegebenen Bedingungen nicht zu erwarten.

Für die Umsetzung der Anforderungen des 7. Änderungsbescheids zur aktualisierten Fassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 4/4 AI 16 vom 15.06.1998 sind keine baulichen Änderungen auf dem Betriebsgrundstück der MVR erforderlich. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Müllverbrennungsanlage als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt die in § 6 Nr. 6 Buchstabe c der IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen. Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 4/4 AI 16 vom 15.06.1998 und deren Nachträge enthalten Festlegungen von Emissionsgrenzwerten und Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Überwachung und Bewertung der Emissionen, zu Messverfahren, Wartungen und Berichterstattungen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde. Die hier relevanten übrigen Anforderungen des § 6 der IZÜV zur Festlegung von Vorgaben in der Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung einer IED-Anlage sind demzufolge erfüllt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage steht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

## **5. Hinweise**

- 5.1 Der 7. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt sind nach § 4 Abs. 2 IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse werden im Bescheid unkenntlich gemacht.

Die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen ist hierfür maßgebend.

- 5.2 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.

5.3 Der 7. Änderungsbescheid hat keine Auswirkungen auf die Berechnung der Abwasserabgabe, da die Einleitung des Kühlwasserteilstromes nicht unter den Anwendungsbereich des Abwasserabgabengesetzes fällt.

**6. Gebühren**

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

**7. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

